

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) , in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am 29. August 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Bad Berka, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren erhebt die Stadt Bad Berka nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher *Be-*
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr Bad
Berka

seitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Berka zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Über die Zahl der eingesetzten Personen entscheidet der Einsatzleiter. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Bad Berka für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die erforderlichen Ausgaben für eine einfache Erfrischung (Getränke und belegtes Brot) für die eingesetzten Personen, ab einer ununterbrochenen Einsatzdauer von 4 Stunden. Bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzerem Zeitraum Getränke zu bestellen.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Berka ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. April 1996 außer Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 05.11.2011

gez.
Thomas Liebetrau
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen. Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für Personalkosten und die Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Bad Berka nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß. Pro Einsatzstunde werden berechnet: 20 €

Dieser Stundensatz gilt auch für den Einsatz von hauptamtlichen Personal der Stadt Bad Berka während der Dienstzeit.

- für den Einsatz des Stadtbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Stadtbrandmeister	24 €
für den stellvertretenden Stadtbrandmeister	18 €
für den Wehrführer der FFW Bad Berka	18 €
für den stellvertretenden Wehrführer der FFW Bad Berka	15 €
für die Wehrführer der FFW der Ortsteile	16 €
für die stellvertretenden Wehrführer der Ortsteile	13 €
für die Jugendwarte der FFW Bad Berka	17 €
für die stellvertretenden Jugendwarte der FFW Bad Berka	14 €
für die Gerätewarte der FFW Bad Berka	17 €
für den Sicherheitsbeauftragten der FFW Bad Berka	17 €

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundekosten (2.2) werden für die Feuerwehrfahrzeuge wie folgt berechnet:

2.4.1 Einsatzleitwagen

	je km	je Std.
ELW 1	0,19	106 €
ELW 2	0,06	13 €

2.4.2 Löschfahrzeuge

LF 10/6	2,16	23 €
LF 16/12	2,16	23 €
TLF 24/50	0,71	14 €
TSF	0,61	39 €
TSF-W	0,61	39 €
KLF-Th	0,75	102 €

2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge

DLK 23-12	3,96	84 €
-----------	------	------

2.4.5 Rüstwagen

RW 1	0,87	25 €
------	------	------

2.4.6 Gerätewagen

je km je Std.

GW-G

0,86 | 30 €

2.4.7 Schlauchwagen

SW 2000

0,56 | 77 €

2.4.8. Mannschaftstransportwagen

MTW 19/1

0,19 | 45 €

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berka gemäß 2 Abs. 2

Die Höhe der Gebühren, für die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berka richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1.

Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG ist für die Höhe der Gebühren die tatsächliche Einsatzdauer am Veranstaltungsort maßgebend. Diese wird nach § 3 Abs. 2 berechnet..

Veranstaltungen, bei denen eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind mindestens 5 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Bad Berka, beim Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurück genommen, ist die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.

Für wiederkehrende, periodisch zusammenhängende Veranstaltungen des gleichen Veranstalters können auf Antrag die Gebühren für Brandsicherheitswachen auf 75% der vollen Gebühren ermäßigt werden.